

Kurztitel

Grenzkontrolle - Übertragung von Zuständigkeiten

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 104/1970 zuletzt geändert durch BGBL. Nr. 272/1970

§/Artikel/Anlage

§ 2a

Inkrafttretensdatum

29.08.1970

Text

§ 2a. Die Zuständigkeit zur Festsetzung der Verkehrsstunden von Grenzübertrittstellen gemäß Artikel 9 des Übereinkommens der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über die Regelung des Grenzverkehrs, BGBL. Nr. 253/1951, wird, soweit diese Zuständigkeit gemäß § 16 Abs. 3 des Grenzkontrollgesetzes 1969 dem Bundesminister für Inneres zukommt, der Sicherheitsbehörde I. Instanz übertragen, wenn

- a) die Benützung des Grenzüberganges ausschließlich im Rahmen des Übereinkommens BGBL. Nr. 253/1951 zugelassen ist, oder
- b) die Festsetzung der Öffnungszeiten des Grenzüberganges außerhalb des Anwendungsbereiches des Übereinkommens BGBL. Nr. 253/1951 gemäß § 4 Abs. 6 des Grenzkontrollgesetzes 1969 der Behörde I. Instanz übertragen ist.